

Jahrespräsident:
Tel. 061 / 973 00 70
Fax 061 / 973 00 71
brunner@anwaltbl.ch
www.blrv.ch

Sissach, 7. Oktober 2011

Einschreiben

Herrn Regierungsrat
Isaac Reber
Sicherheitsdirektion
Regierungsgebäude
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

In obenerwähnter Angelegenheit nehme ich Bezug auf das Schreiben vom 30. Juni 2011 und danke Ihnen namens der Mitglieder der Basellandschaftlichen Richtervereinigung für die Einladung zur Vernehmlassung und die Erstreckung der Frist zur Einreichung derselben gemäss E-Mail-Schreiben von Frau Susanne Brotzer vom 30. September 2011. Es wird wie folgt Stellung genommen:

Geschäftsleitung der Gerichte

Die Vorlage sieht vor, dass das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgerichtsvizepräsidium, zwei weitere Abteilungspräsidien des Kantonsgerichtes, ein erstinstanzliches Gerichtspräsidium und eine nebenamtliche Kantonsrichterin oder ein nebenamtlicher Kantonsrichter in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz nehmen sollen (total sechs Personen). Zudem sollen der Justizverwalter oder die Justizverwalterin und der Leitende Gerichtsschreiber oder die Leitende Gerichtsschreiberin (neu in der Funktion eines Ersten Gerichtsschreibers oder einer Ersten Gerichtsschreiberin) mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Geschäftsleitungssitzungen teilnehmen. Es würden somit an den Sitzungen der Geschäftsleitung der Gerichte jeweils acht Personen teilnehmen.

Im Entwurf der Arbeitsgruppe war eine Beteiligung der nebenamtlichen Kantonsrichter und Kantonsrichterinnen in der Geschäftsleitung noch nicht vorgesehen. Insbesondere die ne-

benamtlichen Kantonsrichter und Kantonsrichterrinnen sind grossmehrheitlich der Auffassung, dass das Kantonsgericht auch nach der geplanten Revision des GOG die oberste rechtsprechende Behörde im Kanton sein wird, und zwar das Kantonsgericht als Gesamtheit. Aufgrund dieser institutionellen Ordnung ist es klarerweise geboten, dass auch die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und -richter in der Gerichtsleitung vertreten sind. Es wird seitens der nebenamtlichen Kantonsrichter auch geltend gemacht, die Vertretung mit nur einem Mitglied sei ungenügend. Die in der Vorlage erfolgte Abweichung zum Entwurf der Arbeitsgruppe wird demgegenüber von anderen unserer Mitglieder abgelehnt. Die Geschäftsleitung der Gerichte ist für die Vorbereitung und Umsetzung bzw. Entscheidung der Geschäfte über die strategische Führung und für die operative Führung verantwortlich, soweit sie nicht in die Autonomie der einzelnen Gerichte fällt. Es drängen sich schlanke Strukturen auf, damit eine speditive und kostengünstige Erledigung der Geschäfte möglich wird. Die Geschäftsleitung sollte nach Ansicht vieler unserer Mitglieder gemäss dem Vorschlag der Arbeitsgruppe nur aus dem Kantonsgerichtspräsidium und drei Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts (je eine Vertretung aus den vier Abteilungen) sowie einem erstinstanzlichen Gerichtspräsidium bestehen. Einige unserer Mitglieder vertreten sogar die Ansicht, dass ein noch kleineres Gremium, z.B. bestehend nur aus dem Kantonsgerichtspräsidium, dem Kantonsgerichts-Vizepräsidium und einem Erstinstanzpräsidium sowie dem/der Justizverwalter/-in bzw. dem/der Ersten Gerichtsschreiber/in sinnvoll wäre. Schliesslich wird aus den Kreisen unserer Mitglieder vorgebracht, dass die Frage des Einsitzes der nebenamtlichen Kantonsrichter in die Geschäftsleitung im Rahmen der Diskussion über den Statuswechsel nochmals zu prüfen ist.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Justizverwalterin oder des Justizverwalters und des Ersten Gerichtsschreibers oder der Ersten Gerichtsschreiberin an den Sitzungen der Geschäftsleitung ist – für einen Teil unserer Mitglieder – nicht ersichtlich, weshalb die Teilnahme sowohl des Justizverwalters oder der Justizverwalterin und gleichzeitig auch des Ersten Gerichtsschreibers oder der Ersten Gerichtsschreiberin an den Sitzungen der Geschäftsleitung vorgesehen ist, weil das Gremium klein gehalten werden soll.

Demgegenüber haben mehrere und insbesondere alle diejenigen unserer Mitglieder, welche direkt betroffen sind und somit eine gewichtige Stimme haben müssen, geltend gemacht, dass die jetzige Fassung von § 13 Abs. 2 GOG gemäss dem Vernehmlassungsentwurf zu belassen ist. In den letzten 10 Jahren hat sich die jetzige Lösung bewährt, wonach sowohl der/die Justizverwalter/-in wie auch der Leitende (neu Erste) Gerichtsschreiber (bzw. Gerichtsschreiberin) an den Geschäftsleitungssitzungen jeweils mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Sie haben andere Funktionen wahrzunehmen und übernehmen unterschiedliche Aufgaben, die ihnen u.a. auch jeweils anlässlich der Geschäftsleitungssitzungen zugeteilt werden. Die Sitzungsdauer hat sich dadurch – wenn überhaupt – nur marginal verlängert und es konnte darauf verzichtet werden, die andernfalls nicht an der Geschäftsleitungssitzung anwesende Person nachträglich nochmals zu informieren

und die entsprechenden Aufträge nachträglich zu erteilen, was wesentlich aufwändiger und somit auch weniger effizient und kostenintensiver wäre. Es würde erheblicher Instruktionaufwand beim Kantonsgerichtspräsidium entstehen (inkl. allenfalls entsprechender Aufstockung des Pensums), was zu vermeiden ist. Zudem würde das Know-How der fehlenden Person an der Geschäftsleitungssitzung fehlen. Die Geschäftsleitungssitzungen können mit den Regierungsratssitzungen verglichen werden. Dort nehmen sowohl der Landschreiber wie auch der zweite Landschreiber regelmässig an den Regierungsratssitzungen teil, um die Information zu gewährleisten und die umzusetzenden Aufgaben aufzugleisen.

In der Vorlage ist geplant, anstelle des "Leitenden" Gerichtsschreibers eine neue Stelle des "Ersten" Gerichtsschreibers zu schaffen (§ 13 Gerichtsorganisationsgesetz). In der Vorlage fehlen Ausführungen zur Frage, welche finanziellen Folgen die Schaffung eines Ersten Gerichtsschreibers bzw. einer Ersten Gerichtsschreiberin hat. (Aus den Kreisen unserer Mitglieder wurde festgehalten, dass die Umbenennung keine Kostenfolge haben wird.)

Gerichtskonferenz

Die Vorlage sieht vor, dass das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgerichtsvizepräsidium, alle weitere Abteilungspräsidien des Kantonsgerichtes, vier erstinstanzliche Gerichtspräsidien und sechs nebenamtliche Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter in der Gerichtskonferenz der Gerichte Einsitz nehmen (total 16 Personen). Zudem sollen der Justizverwalter oder die Justizverwalterin und der Erste Gerichtsschreiber oder die Erste Gerichtsschreiberin mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtskonferenz teilnehmen (total 18 Personen).

Im Entwurf der Arbeitsgruppe waren nur zusätzlich zwei Vertreter der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in der Gerichtskonferenz vorgesehen. Erst das Gesamtgericht hat die Vertretung in der Gerichtskonferenz auf sechs nebenamtliche Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter beschlossen. Die nebenamtlichen Kantonsrichter und Kantonsrichterinnen sind grossmehrheitlich der Auffassung, dass diese Fassung verabschiedet werden sollte. Demgegenüber lehnen diverse unserer weiteren Mitglieder diese Korrektur ab und machen geltend, dass die Gerichtskonferenz aus dem Kantonsgerichtspräsidium, dem Kantonsgerichtsvizepräsidium und allen weiteren Abteilungspräsidien des Kantonsgerichtes, vier erstinstanzlichen Gerichtspräsidien sowie zwei nebenamtlichen Richtern oder Richterinnen der Erstinstanzgerichte oder Kantonsrichtern oder -richterinnen zu bestehen hat. Als Begründung wird geltend gemacht, dass auch dieses Gremium aus Effizienz- und Kostengründen möglichst klein zu halten ist.

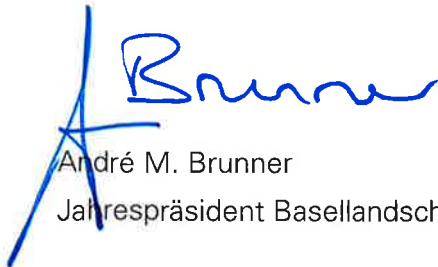
Weiter ist nicht ersichtlich, weshalb die nebenamtlichen Richter und Richterinnen der erstinstanzlichen Gerichte in jedem Fall von einer Berufung in die Gerichtskonferenz

ausgeschlossen sein sollen. In diesem letztgenannten Punkt besteht in den mir aus den Kreisen unserer Mitglieder zugetragenen Rückäusserungen weitgehend Einigkeit. Wichtig ist, dass alle Richter (und hierzu gehören auch die Richter und Richterinnen der Erstinstanzgerichte) in der Gerichtskonferenz angemessen vertreten sind. Speziell für den Fall, dass gemäss dem Vernehmlassungsentwurf neben den Gerichtspräsidien sechs nebenamtliche Richter und Richterinnen in der Gerichtskonferenz Einsitz nehmen werden, ist um so mehr eine angemessene Vertretung der erstinstanzlichen nebenamtlichen Richter und Richterinnen vorzusehen.

Im Hinblick auf die Beteiligung des Justizverwalters oder der Justizverwalterin sowie des Ersten Gerichtsschreibers oder der Ersten Gerichtsschreiberin an den Sitzungen der Gerichtskonferenz wird auf die obenstehenden Ausführungen unter dem Titel "Geschäftsleitung der Gerichte" verwiesen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden (vgl. Seite 2, 2. und 3. Absatz). Die dort dargelegten Überlegungen geltend hier analog.

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich Ihnen im Namen der Mitglieder und des Vorstandes der BLRV und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



André M. Brunner

Jahrespräsident Basellandschaftliche Richtervereinigung